

**Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen  
Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung)  
Entwurf vom 30.04.2026**

Die Gemeinde Neufahrn b.Freising erlässt aufgrund der Art.20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

**§ 1**

**Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus dem ersten Bürgermeister (§ 4) und 30 ehrenamtlichen Mitgliedern.

**§ 2**

**Ausschüsse**

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige, beschließende Ausschüsse:

- a) den Ausschuss für Personal, Soziales und Kultur, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Wirtschaft, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Ausschuss für Bau, Umwelt und Mobilität, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus sechs Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied. <sup>2</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss (Buchst. d) führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. <sup>2</sup>Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### § 3

#### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) <sup>1</sup>Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder (einschließlich der zweiten und dritten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister) erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag in Höhe von monatlich 70,-- €, die Fraktionsvorsitzenden und Sprecherinnen und Sprecher von Ausschussgemeinschaften zusätzlich eine monatliche Unkostenpauschale in Höhe von 70,-- €. <sup>2</sup>Daneben erhalten alle ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder ein Sitzungsgeld in Höhe von je 50,-- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, eines Ausschusses oder einer Klausur.

(3) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. <sup>2</sup>Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,-- € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. <sup>3</sup>Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,-- € je volle Stunde. <sup>4</sup>Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Gemeinderatsmitgliedern lebenden

- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
- c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von 10,-- € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. <sup>5</sup>Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) <sup>1</sup>Die nach der Geschäftsordnung bestellten Referentinnen und Referenten erhalten als Entschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 120,-- €. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses (§ 2 Abs. 1 Buchstabe d) erhalten als Entschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 70,-- €. <sup>3</sup>Die Pauschalbeträge werden neben der Entschädigung nach Abs. 2 gewährt.

(6) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten eine Monatspauschale in Höhe von 30,-- €, soweit sie sich für die digitale Gremienarbeit entschieden haben und eigene Technik für den Zugang zum Ratsinformationssystem verwendet wird.

## **§ 3a**

### **Tätigkeit der weiteren ehrenamtlich Tätigen; Entschädigung**

- (1) Die sonstigen zu ehrenamtlicher Tätigkeit bestellten Personen sind
- a. Ortssprecherinnen und Ortssprecher (§ 18 GeschO),
  - b. Ortssprecherinnen und Ortssprecher, für die die Voraussetzungen nach Art. 60a GO nicht vorliegen (Ortsbeauftragte) (§ 18a GeschO),
  - c. Schulweghelferinnen und Schulweghelfer.
- (2) Die Entschädigung nach Art. 20a Abs. 1 GO beträgt
- a. für Ortssprecherinnen und Ortssprecher (§ 18 GeschO) 50,-- € pro Monat,
  - b. für Ortssprecherinnen und Ortssprecher, für die die Voraussetzungen nach Art. 60a GO nicht vorliegen (Ortsbeauftragte) (§ 18a GeschO) 50,-- € pro Monat,
  - c. für Schulweghelferinnen und Schulweghelfer 5,-- € pro Einsatz.
- (3) Die Bestimmungen für Ersatzleistungen nach Art. 20a Abs. 2 GO sind einzelfallbezogen und angemessen anzuwenden.

## **§ 4**

### **Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

## **§ 5**

### **Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister**

Die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind Ehrenbeamtinnen bzw. Ehrenbeamte.

## **§ 6**

### **Entschädigung der weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Verhinderungs- bzw. Vertretungsfall**

<sup>1</sup>Ein Entschädigungsanspruch entsteht mit Ablauf von einer Woche nach Feststellung der krankheitsbedingten Abwesenheit des ersten Bürgermeisters bzw. des ersten und der zweiten Bürgermeisterin oder des zweiten Bürgermeisters. <sup>2</sup>Soweit ein Verdienstausschlag belegt wird, richtet sich die Entschädigung nach dem Verdienstausschlag. <sup>3</sup>Ansonsten wird als Entschädigung pro Tag 1/30 des monatlichen Grundgehalts des ersten Bürgermeisters gewährt.

## § 7

### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 15.05.2020 außer Kraft.

Neufahrn b.Freising, den 11.05.2026

---

Ozan Iyibas  
Erster Bürgermeister